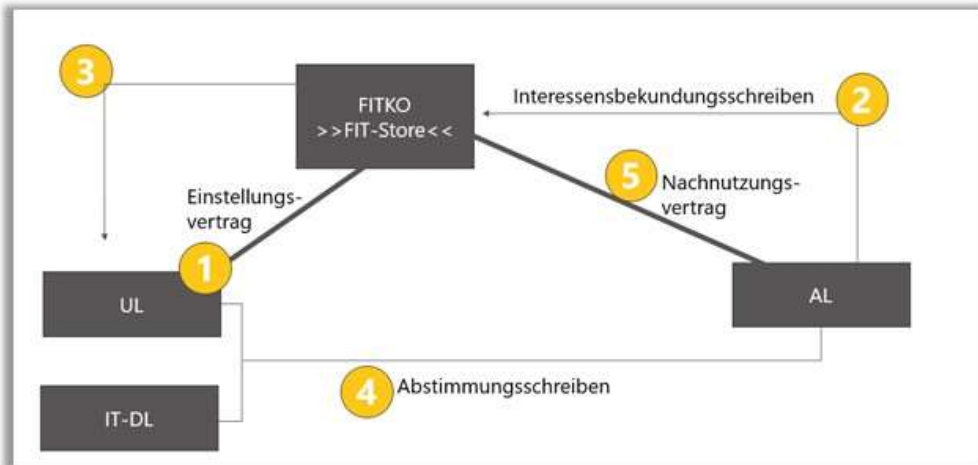


## FAQ – häufig gestellte Fragen rund um den FIT-Store

Stand: 19.11.2021

### 1 Ablauf der Nachnutzung



Der zeitliche und prozessuale Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes durch ein UL (umsetzende Länder = UL) in den FIT-Store bis zur Nachnutzung durch ein AL (anschließendes Land) stellt sich wie folgt dar:

1. Länder, die einen Online-Dienst digitalisiert haben, senden ihr Angebot in Form einer Leistungsbeschreibung und eines vorausgefüllten Einstellungsvertrags (ausfüllbare Vorlagen unter [www.fitko.de/fitstore](http://www.fitko.de/fitstore)) über das Funktionspostfach an die FITKO. Die FITKO schließt mit dem Anbieter einen „Einstellungsvertrag“, stellt die Leistungsbeschreibung in den „FIT-Store“ ein und betreibt das Marketing.
2. An der Nutzung interessierte Länder bekunden ihr Interesse, indem sie sich mit einem sog. Interessensbekundungsschreiben an die FITKO (über das Funktionspostfach) wenden.
3. Die FITKO leitet das Interesse von AL an UL weiter und stellt eine Verbindung zwischen den beiden her.
4. Es folgt ein Prozess der Abstimmung zwischen UL (typischer Weise unter Einbindung des IT-DL des UL) und dem AL, bei Bedarf moderiert über die FITKO.
5. Nach diesem Abstimmungsprozess bestätigt UL gegenüber FITKO in Form eines Abstimmungsschreibens, ob und zu welchen Konditionen die Nachnutzung durch AL möglich ist. Das Abstimmungsschreiben des UL wird sodann als weitere Anlage dem SaaS-Einstellungsvertrag hinzugefügt.
6. Die FITKO bietet auf dieser Basis dem AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag unter Einbeziehung der SaaS-Nachnutzungs-AGB an.
7. Wenn das AL den Vertrag annimmt, teilt die FITKO dem UL den Vertragsabschluss mit.
8. Die Leistungspflichten des UL beginnen mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn.

## 2 Was ist der FIT-Store?

Der FIT-Store ist eine mögliche Antwort auf die u.a. vergaberechtliche Problemstellung, wie die Nachnutzung nach dem Modell **EfA** („Einer für Alle) funktionieren kann.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden „Online-Dienst“).

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation).<sup>1</sup> Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt.

Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land oder dem Bund (UL) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch UL beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern, AL) möglich ist, den zentral betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

## 3 Wann wird es den FIT-Store geben?

Der FIT-Store steht als rechtliche Lösung zur Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip bereits zur Verfügung. Die FITKO kauft bereits Leistungen ein, die im FIT-Store zur Nutzung angeboten werden.

## 4 Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?

Verfügbaren Online-Dienste werden auf der Seite [www.fitko.de/fit-store](http://www.fitko.de/fit-store) präsentiert.

## 5 Wie kann ich ein Angebot einstellen?

Über das Funktionspostfach [FIT-Store@fitko.de](mailto:FIT-Store@fitko.de) kann das umsetzende Land (UL) der FITKO die Leistungsbeschreibung des betriebsbereiten Online-Dienstes sowie den vorausgefüllten Einstellungsvertrag übermitteln. Ausfüllbare Vorlagen stehen zum Download unter [www.fitko.de/fit-store](http://www.fitko.de/fit-store) bereit.

---

<sup>1</sup> Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“.

## 6 Wer kann Leistungen im FIT-Store anbieten?

Der Bund, die Länder und die Kommunen. Auf direktem Wege ist die Einstellung in den FIT-Store nur von Bund und Länder möglich. Die Kommunen müssen sich an den Ansprechpartner für den FIT-Store im Land wenden, um Leistungen einzustellen und zu erwerben. Dies kann möglicherweise auch über den IT-DL erfolgen. Der Kommunikationsweg ist aktuell noch nicht festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern kann es unterschiedliche Wege geben.

## 7 Wie kommen die Leistungen in die Kommunen?

Hintergrund für den derzeit erforderlichen Weg der Kommunen über die Länder ist, dass die Kommunen staatsorganisatorisch zwar zu den Ländern zählen, vergaberechtlich aber eigenständige öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB sind.

Die vergaberechtliche Lösung der Nachnutzung vom Land bis in die Kommunen hängt von den individuellen Strukturen in den Ländern ab. Diese müssen einen Weg festlegen. Denkbar ist die **Verkettung von Inhouse-Verhältnissen**, also die Weitergabe der Leistung durch Nutzung einer sowohl zum Land als auch zu den Kommunen im Inhouse-Verhältnis stehende jur. Person.

Wenn es in einem Land nur eine jur. Person gibt, die zwar zu den Kommunen in einem Inhouse-Verhältnis steht, nicht aber zum Land, kann diese Lücke mit einer **Kooperationsvereinbarung** geschlossen werden. In die Kooperationsvereinbarung könnten auch größere oder eigenständig agierende Kommunen als Kooperationspartner einbezogen werden, wenn sie selbst Online-Dienst in die Kooperation einbringen können.

Unabhängig von der Lösung über den FIT-Store wird die Festlegung von Ansprechpersonen/Ansprechstellen für den Leistungsaustausch von wesentlicher Bedeutung sein.

## 8 Wer entscheidet darüber, über welches Modell die Leistung an die Kommunen weitergeben wird?

Der IT-Planungsrat hat am 29.10.2021 den Ländern aufgetragen, ihre Strukturen festzulegen und sich folglich intern für den Leistungsaustausch zu organisieren. Die FITKO regt alle Ebenen des föderalen Staats an, im Zuge dessen Ansprechstellen/Ansprechpersonen über Funktionspostfächer zu etablieren, damit der Leistungsaustausch organisiert erfolgen kann.

## 9 Wir stellen den Online-Dienst bis zum 31.12.2022 kostenlos zur Verfügung (Pilotphase) und können für unsere Leistung noch keinen Preis benennen. Ist das ein Problem?

Die Bereitstellung einiger Online-Dienste erfolgt bis zum 31.12.2022 wegen der Finanzierung des Online-Dienstes aus Mitteln des Konjunkturpaketes des Bundes unentgeltlich. Ab dem 01.01.2023 muss jedoch ein Entgelt von nachnutzenden Ländern entrichtet werden, dessen Höhe unter Berücksichtigung des Beschlusses 2021/24 des IT-PLR bestimmt wird.

FITKO empfiehlt dringend die frühzeitige Offenlegung der Kosten des Online-Dienstes, da die sich anschließenden Länder die Kosten in ihrem Haushalt einplanen und die Finanzierung sicherstellen müssen.

Die Einstellung des Online-Dienstes in den FIT-Store kann zunächst ohne konkreten Preis erfolgen. Die Benennung von Entgeltparametern ist in der Leistungsbeschreibung zur Schaffung von Transparenz vorgesehen. Der konkrete Preis muss spätestens im Abstimmungsschreiben mit dem sich anschließenden Land festgelegt werden.

## **10 Entstehen dem Anbieter einer Leistung (UL) Kosten für die Einstellung in den FIT-Store?**

Nein, die Einstellung der Leistung ist kostenfrei.

## **11 Verwaltungsabkommen oder FIT-Store- Vor- und Nachteile?**

Der Begriff Verwaltungsabkommen ist mit Verwaltungsvereinbarung und Kooperationsvereinbarung gleichzusetzen.

Der wesentlicher Unterschied der Kooperationsvereinbarung zu der Inhouse- Lösung über den FIT-Store besteht darin, dass jeder Kooperationspartner eine Sachleistung, d.h. einen entwickelten Online-Dienst in die Kooperation einbringen muss.. Eine lediglich finanzielle Beteiligung reicht nicht aus.

Beim FIT-Store ist das Einbringen einer Sachleistung nicht erforderlich. Hier gibt es die Leistung gegen Entgelt. Die Steuerung und Abwicklung der Prozesse erfolgt zentral über die FITKO. Standardisierte Vertragsbedingungen stehen für alle FIT-Store Leistungen im Vorfeld fest und müssen nicht im Einzelnen ausgehandelt werden.

## **12 Was genau ist mit der Aussage "Sachleistung erforderlich" gemeint?**

Eine Sachleistung ist Voraussetzung um Kooperationspartner einer Kooperation zu werden (z.B. NRW-Modell). Eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen Leistung in diese Partnerschaft einbringen. Dabei kann es sich um Beiträge zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Leistung handeln oder – wie im Falle der OZG-Kooperationen – um die Einbringung eines eigenen Online-Dienstes.

## **13 Was ist das NRW-Modell?**

Das NRW-Modell fußt auf einer Kooperationsvereinbarung.

Das NRW-Modell sieht vor, dass die Kooperationspartner sich in einem Dachabkommen verpflichten, für den gemeinsamen Zweck der Umsetzung des OZG mindestens einen Online-Dienst den anderen Partnern zur Verfügung zu stellen. Für die konkrete (Nach-)Nutzung eines Online-Dienstes wird dann eine sogenannte Einzelvereinbarung abgeschlossen. Die Einzelvereinbarung besteht dann zwischen dem den Dienst bereitstellenden Partner auf der einen Seite und allen nachnutzungswilligen Partner auf der anderen Seite.

Die Kommunen eines Landes werden innerhalb der Kooperation durch einen sog. Kommunalvertreter gebündelt, zu dem die Kommunen in einem Inhouse-Verhältnis stehen müssen.

#### **14 Ist es möglich, wenn die Leistung im FIT-Store eingestellt wird, diese Leistung Ländern über ein Verwaltungsabkommen/ Kooperation anzubieten?**

Es ist möglich, im FIT-Store eine Leistung zu erwerben und diese innerhalb einer Kooperation, in der man selbst Partner ist, an die übrigen Partner weiterzugeben. Umgekehrt können Kooperationen ihre Online-Dienste im FIT-Store zur Nachnutzung anbieten, wenn der Betrieb und die Verantwortlichkeit auf ein Land übertragen wird.

#### **15 Wie funktioniert die technische Anbindung des FIT-Stores?**

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen. Die technische Anbindung ist nicht Teil der FIT-Store Lösung und muss bilateral zwischen UL und AL bzw. den jeweiligen IT-DL geklärt werden.

#### **16 Mit wem muss eine AVV geschlossen werden?**

Da zwischen UL und AL keine Daten verarbeitet werden, ist eine AVV in diesem Verhältnis nicht erforderlich. Im Verhältnis zur FITKO fließen ebenfalls keine Daten, daher ist weder im Zusammenhang mit dem Einstellungsvertrag noch mit dem Nachnutzungsvertrag eine AVV erforderlich.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) wird zwischen dem IT-Dienstleister des UL und der nachnutzenden Stelle (Kommune etc.) geschlossen. Ganz nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit bekommen nur der IT-Dienstleister und die Behörde Kenntnis von den Daten der Antragsteller. Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Antragsdaten erfolgt beim IT-Dienstleister, welcher die Antragsdaten an die Behörde zur fachlichen Prüfung weiterleitet.

Um hier zu einer praktikablen Lösung zu kommen, versucht die FITKO so etwas wie eine „Muster-AVV“ mit den Datenschutzaufsichtsbehörden zu erarbeiten. Hier stehen wir jedoch leider noch am Anfang. Bis es hier eine Lösung gibt, sind individuelle Lösungen erforderlich.

#### **17 Können im FIT-Store Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienst angeboten werden?**

Der Einstellungsvertrag kann für Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste angeboten werden. Dieses Paket muss vom nachnutzenden Land allerdings in diesem Umfang erworben werden (Einstellung- und Nachnutzungsvertrag als Spiegel). Sollte es angedacht sein, dass ein nachnutzendes Land nur einen Teil der Leistung aus dem Einstellungsvertrag nutzt, wäre dies im Hinblick auf die dadurch ggf. entstehende Komplexität zur prüfen.

**18 Wie hoch sind die im Nachnutzungsvertrag erwähnten Verwaltungskosten der FITKO und wie werden diese berechnet?**

Die FITKO macht (vorläufig) keine Verwaltungskosten geltend.

**19 Der FIT-Store sieht schon mal wirklich nutzerfreundlich aus. Vielen Dank dafür. Wird hier noch eine tiefergehende Leistungsbibliothek bereitgestellt?**

Der IT-Planungsrat hat am 29.10.2021 die govdigital eG damit beauftragt hat, einen virtuellen Marktplatz aufzubauen, über den digitale Leistungen ebenenübergreifend ausgetauscht werden können. Im Projekt wird govdigital gemeinsam mit der FITKO eine Informationsplattform entwickeln und betreiben. Dort wird die Leistungsbibliothek vertieft und ausgebaut werden.

**20 Wie ist das Verhältnis von govdigital und dem Auftrag des IT-PLR für den virtuellen Marktplatz in Bezug zum FIT-Store zu verstehen? Wird der FIT-Store Bestandteil des neuen Marktplatzes?**

In einem ersten Schritt ist geplant, die bereits in den FIT-Store eingestellten eFA-Leistungen als Angebote in den Marktplatz aufzunehmen. Die FITKO wird mit dem FIT-Store im neuen anbieteroffenen Marktplatz als Anbieterin von digitalen Verwaltungsleistungen vertreten sein. Der FIT-Store wird folglich in eine technische Lösung als weitere Ausbaustufe integriert.

**21 Bei der "Baugenehmigung" sind länderübergreifende Kosten in der Beschreibung angegeben, die dann zwischen den nachnutzenden Ländern aufgeteilt werden. Wie gehen Sie damit um, wenn sukzessive weitere Länder der Vereinbarung beitreten?**

Die Kalkulation der Kosten ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Für die Preise bei öffentlichen Aufträgen gelten besondere Vorschriften (vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html> „Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen“). Sollte grundsätzlich das Bedürfnis entstehen, die Preise jährlich anpassen zu müssen, besteht die Möglichkeit die Verträge dahingehend weiter zu entwickeln und eine Klausel hierzu aufzunehmen.

**22 Kann die Leistung seitens der umsetzenden Länder nur als Software-as-a-Service angeboten werden?**

Der FIT-Store ist grundsätzlich offen für Lösungen neben der Bereitstellung als Software-as-a-Service (SaaS) wie Softwareüberlassung und Cloud-Lösungen. Bei entsprechenden Anfragen könnte man die Vertragswerke hierauf in Abstimmung mit dem IT-Planungsrat erweitern. Möchten Sie eine andere Art der Bereitstellung anbieten, kommen Sie gerne auf uns zu.

### **23 Vermittelt FIT-Store zwischen nachnutzendem Land und dessen IT- Dienstleister sowie einem umsetzenden Land? Frage der technischen Machbarkeit aufgrund unterschiedlicher IT-Strukturen in den Ländern?**

Bekundet ein an der Nachnutzung interessiertes Land (AL) Interesse an einem Online-Dienst, indem es sich mit einem sog. Interessenbekundungsschreiben an die FITKO (über das Funktionspostfach) wendet, leitet die FITKO das Interesse von AL an UL weiter und stellt eine Verbindung zu UL her. Es folgt ein Prozess der Abstimmung zwischen UL (typischer Weise unter Einbindung des IT-DL des UL) und dem AL, bei Bedarf moderiert über die FITKO.

### **24 Ist es zutreffend, dass das „Abstimmungsschreiben“ im Falle der Annahme eine wesentliche Anlage zum Einstellungsvertrag wird – da sich daraus Preis und ggf. Sonderkonditionen ergeben können?**

Es gibt beim Abstimmungsschreiben noch keine Annahme (eines Vertrages). Ein eingegangenes Interessenbekundungsschreiben leitet die FITKO an UL weiter. UL setzt sich unter Einbeziehung seines IT-DL mit AL zusammen und klärt die Voraussetzungen für die (technische) Anbindung. Das Abstimmungsschreiben legt also die Konditionen der Nachnutzung fest und ist somit Grundlage des jeweiligen SaaS-Nachnutzungsvertrags. Erst wenn UL der FITKO das Abstimmungsschreiben übermittelt und bestätigt, dass der Online-Dienst durch AL nutzbar ist, schließt die FITKO mit AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag. Das Abstimmungsschreiben wird dann als Anlage sowohl dem SaaS-Einstellungsvertrag als auch dem SaaS-Nachnutzungsvertrag beigelegt und Vertragsbestandteil.

### **25 Ist es zutreffend, dass mit dem Einstellen eines Online-Dienstes noch kein Preisschild angefügt werden muss (darf?), sondern erst wenn die konkrete Anfrage kommt?**

Selbstverständlich darf ein Preisschild an einen Online-Dienst gehängt werden. In der Praxis und aus den Rückmeldungen von Anbietern ist das jedoch aktuell ein großes Problem, da viele Unsicherheiten für eine kostendeckende Kalkulation bestehen z.B. weil unbekannt ist wie viele nachnutzende Länder es geben wird.

Die Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes ist ein wesentlicher Bestandteil des SaaS-Einstellungsvertrages. Diese Leistungsbeschreibung, die ja auch veröffentlicht wird, soll transparent zumindest die Entgeltparameter offenlegen. Die Entgeltparameter können eine Kostenverteilung nach beispielsweise Anzahl der nachnutzenden Behörden, Anzahl der Anträge oder nach dem Königsteiner Schlüssel vorsehen. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel steht bei Aufnahme der Entgeltparameter in der Leistungsbeschreibung fest. Auf dieser Basis wird im Abstimmungsschreiben mit dem jeweiligen AL dann der konkrete Preis festgelegt.

**26 Welcher Gestaltungsspielraum ergibt sich für die Bemessung des Preises als umsetzendes Land? Wie verhält es sich zum Beschluss des IT-Planungsrates (Kostenverteilung nach Nutzung bzw. Königsteiner Schlüssel)? Muss das umsetzende Land den Preis gegenüber der FITKO „rechtfertigen“ oder belegen?**

Das umsetzende Land ist bei der Bemessung des Preises an öffentliches Preisrecht und den Vorgaben zu den umlegbaren Kosten des IT-PLR (Kostenarten) gebunden. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel (Anzahl der nachnutzenden Behörden, Zahl der Anträge, Königsteiner Schlüssel) wird über die Entgeltparameter abgebildet.

UL muss gegenüber der FITKO die Entgeltparameter sowie den Preis benennen. Für die Einhaltung der Voraussetzungen ist UL verantwortlich.

**27 Was wird denn überhaupt im FIT-Store "vertrieben"?**

Aktuell werden EFA- Leistungen als Betriebsleistungen (Software-as-a-Service) angeboten.

**28 Kann der FIT-Store nach technischer Basis sortiert werden? D.h. dass ich direkt nur Online-Dienste sehe, die - im Beispiel von Nürnberg - auf cit intelligiform laufen? Oder muss ich dafür alle Onlinedienste einzeln durchklicken?**

Im Zuge der Weiterentwicklung des FIT-Stores wird es eine Such- und Filterfunktion geben. Bei der Suchfunktion wird auch die Durchsuchbarkeit von Leistungsbeschreibungen möglich sein. Sind dort technische Anbindungsvoraussetzungen wie zum Beispiel OSCI oder FIT-Connect als Schnittstellenanbindung genannt, können bei der Suche danach alle Online-Dienste angezeigt werden, die das Suchkriterium beinhalten.

**29 Wenn eine Kommune die Lösung digitaler Bauantrag einsetzen möchten, welchen Weg muss sie gehen, damit diese technisch rechtlich fertig eingesetzt werden kann?**

Damit Kommunen die Leistung aus dem FIT-Store überhaupt erreicht, muss das zugehörige Land die Leistung aus dem FIT-Store erwerben. Die FITKO hat in Zusammenarbeit mit den Ländern Empfehlungen erarbeitet, wie FIT-Storeleistungen in die Kommunen kommen. Die Struktur hängt von individuellen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern ab. Diese Empfehlungen hat der IT-Planungsrat am 29.10.2021 durch Beschluss zur Kenntnis genommen. Der Beschluss enthält ferner den Auftrag an die Länder ihre Strukturen festzulegen und sich folglich intern für den Leistungsaustausch zu organisieren.

Es gibt aktuell noch keinen Praxisfall für die Realisierung der Nachnutzung über den FIT-Store bis in eine Kommune.

**30 Müssen die angebotenen Lösungen zwingend als SaaS betrieben werden oder kann ich auch andere Mitnutzungsmöglichkeiten wie etwa die Installation einer Software im jeweiligen Landesrechenzentrum anbieten?**



Der FIT-Store ist offen für andere Lösungen und Betriebsformen (eigenentwickelte FIM-Lösungen; Software), wobei es hierzu noch keine Nachfrage gab. Sollte hier Interesse bestehen, kommen Sie gerne auf uns zu. Die Vertragswerke müssen hierzu weiterentwickelt werden. Softwareüberlassungsverträge sind bereits in der Erarbeitung. Bedenken Sie, dass die Leistung egal in welcher Betriebsform, nur von einem Land der FITKO für den FIT-Store angeboten werden kann.

**31 Trifft es zu, dass alle Leistungen aus den Themenfeldern der jeweils zuständigen Bundesländer im Laufe des nächsten Jahres im FIT-Store angeboten werden sollten? Um Doppelentwicklung zu vermeiden sollte man auf alle Leistungen außerhalb seines Bundeslandes immer warten?**

Damit das EfA-Prinzip funktioniert, sollten Eigenentwicklungen vermieden und auf die betriebsbereite Lösung gewartet werden.

**32 Kommunen oder kommunale Rechenzentren können demnach keine Leistungen im FIT-Store anbieten?**

Richtig. Nur die Länder als Träger der FITKO können der FITKO unmittelbar Leistungen anbieten. Kommunen oder kommunale Rechenzentren könnten die Leistungen ihrem jeweiligen Land anbieten, damit dieses dann im FIT-Store anbietet.

**33 Sind die kaufenden Länder in der Pflicht, eine Leistung so anzupassen, dass sie in dem Bundesland fachlich einwandfrei einsetzbar ist? Und dürfen sie die Leistungen überhaupt entsprechend anpassen? Oder nur "gekauft wie gesehen"?**

Die Leistungen im FIT-Store sind Betriebsleistungen, die vom umsetzenden Land bzw. dessen IT-DL erbracht werden. Der technische Anschluss ist vom einkaufendem Land zu realisieren (Anschluss an die zur Verfügung gestellte Schnittstelle).

**34 Gibt es eine allgemeine Testumgebung, in der die Lösungen betrachtet werden können? (Ohne jeweils mit vielen Verlinkungen auf einen nicht hilfreichen KlickDummy zu gelangen)**

Es gibt keine allgemeine Testumgebung, in der alle Lösungen betrachtet werden können.

**35 Werden IT-sicherheitsrechtliche und datenschutzrechtliche Prüfungen mit dem Standardvertragswerk des FIT-Store adressiert?**

Der grobe Rahmen zu den Regelungen des Datenschutzes hat in die Verträge Eingang gefunden.

Auch hinsichtlich IT-sicherheitsrechtlicher Verpflichtungen ist auf die Regelungen in den AGBs zu verweisen: UL und FITKO verpflichten sich in Zusammenarbeit mit AL zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen.

**36** Bekommt man im FIT-Store auch die Information, wenn ein Land die Nachnutzung einer Leistung nicht möchte (z. B. weil es selbst eine Lösung entwickelt?)

Aktuell gibt es keine Informationen darüber, ob es trotz der allgemeinen Verständigung auf EfA Eigenentwicklungen von Ländern gibt, die sich somit als Nachnutzungsinteressiertes Land dem Angebot grundsätzlich entziehen.

**37** Wird es bei den angebotenen Leistungen auch generell vorausgesetzt/möglich sein, dass diese Leistungen direkt in vorhandene Service-Portale integriert werden können (in Sachsen z. B. Amt24) oder wird für den Nutzer stets auf "externe" Portale weitergeleitet, die im Service-Portal lediglich verlinkt werden können?

Der Umfang der angebotenen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

**38** Vielleicht habe ich nicht aufgepasst, aber: Wer ist Träger der FITKO und des FIT- Stores? Eine öffentliche Stelle (Bund, Land, Kommune) oder ein beauftragter privater Dritter (Unternehmen)?

Träger der FITKO sind alle Länder und der Bund. Der FIT-Store ist ein Produkt, dass von der FITKO betreut wird.

**39** Können auch die Kammern/Kammervverbände Leistungen aus dem FIT-Store erwerben?

In den Nachnutzungsverträgen wird das Recht zur Weitergabe an Kommunen, Kooperationen und sonstigen Stellen des AL (anschließenden Land) vereinbart. Folglich besteht die Nachnutzungsmöglichkeit auch für Kammern und Kammervverbände.

**40** Können (zukünftig) auch privatwirtschaftliche Anbieter ihre Online-Lösungen im FIT-Store anbieten? Oder ist dies nur in Kooperation mit einem öffentlichen Träger möglich?

Nur die Träger der FITKO, alle Länder und der Bund können Leistungen im FIT-Store anbieten.

**41** Bezüglich Verwaltungsvereinbarungen: Steigern wir durch das FIT-STORE-Modell auf "die letzten Meter" nicht den Umsetzungsaufwand? Verwaltungsvereinbarungen = bekannte Prozesse/keine Neu-Umsetzung von Prozessen/Strukturen

Der FIT-Store ermöglicht die Nutzung von Leistungen einer anderen (Gebiets-)Körperschaft gegen Entgelt.

Bei Verwaltungsvereinbarungen handelt es sich typischer Weise um Kooperation, die von jedem Kooperationspartner eine Sachleistung im Sinne der gemeinsamen Zielerreichung erfordern.

**42 Inwieweit hilft FIT-Store/Govdigital im Kontext kommunaler Online-Dienste. Braucht es eine Vereinbarung mit dem Land, damit die Kommunen bestellen können?**

In Zusammenspiel mit govdigital könnte für die Kommunen der Weg über die Länder entfallen. Der FIT-Store richtet sich als „Marktplatz“ der Verwaltung an öffentliche Auftraggeber und -nehmer (Bund, Länder und Kommunen). Bund und Länder können als Träger der FITKO Leistungen direkt über den FIT-Store anbieten sowie nachnutzen, Kommunen müssten sich hierfür an ihr Land wenden. Durch den aktuell angestrebten Beitritt der FITKO zu govdigital könnte genau das vereinfacht und die Länder entlastet werden. Leistungen gehen dann nicht über die Länder an die Kommunen, sondern über govdigital. Die Möglichkeit eines vereinfachten Leistungsaustauschs ohne Beteiligung der Länder besteht aufgrund der Mitgliedschaft von 20 kommunalen IT- Dienstleistern bei govdigital. Die Kommunen als Mitglieder dieser IT-Dienstleister (die ihrerseits Mitglieder bei govdigital) können somit auf FIT-Storeleistungen zugreifen.

**43 Wird es seitens der FITKO in 2022 eine Veranstaltung geben, in der alle Länder ihre Lösungsansätze austauschen können? Neben den bilateralen Austauschen, die erfolgen werden.**

Im Rahmen der länderoffenen AG, die den FIT-Store begleitet wird es auf jeden Fall einen diesbezüglichen Austausch geben. Bei entsprechenden Rückmeldungen oder eine Beauftragung durch die AL-Runde initiiert und organisiert die FITKO gerne auch eine Veranstaltung in größerem Rahmen.

**44 Meines Wissens war angedacht, dass die FITKO Mitglied bei GovDigital wird. Wie ist hier der aktuelle Stand?**

Der Gründungsbeschluss der FITKO sieht für den Erwerb eines Genossenschaftsanteils die Einholung einer Vielzahl von Zustimmungen vor. Dieser Prozess läuft aktuell (10.11.2021). Wir gehen davon aus, das Mitte Dezember 2021 ein Ergebnis zur Mitgliedschaft der FITKO bei govdigital vorliegt.